

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **113 (1945)**

Heft 38

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise. bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 20. September 1945

113. Jahrgang • Nr. 38

Inhalts-Verzeichnis. Matthäus — Die Enzyklika Casti connubii und das Frauenstimmrecht — Zur Entstehung und Entwicklung des Rosenkranzes — Aus der Praxis, für die Praxis — Frühlob im Sommer — Totentafel — Kirchen-Chronik — Inländische Mission — Corrigenda.

Matthäus

Zum Fest am 21. September

Kein Evangelist spricht so viel vom Gelde wie der Evangelist Matthäus. Er allein weiß um die Geldspende der Weisen aus dem Morgenlande zur Deckung der Reisekosten der heiligen Familie nach Aegypten (2, 11). Er allein erwähnt bei der Aussendungsrede des Herrn an die Jünger die drei Münzsorten: «Nehmt kein Gold mit, kein Silber, kein Kupfer!» (10, 10). Er allein weiß um den Auftrag des Herrn an Petrus einen Fisch zu fangen, in dessen Maul er die Goldmünze zur Entrichtung der Tempelsteuer finden werde (17, 24—26). Er allein kennt die Gleichnisse vom Schatz im Acker und von der Perle (13, 44—46). Er allein beschreibt den Unmenschen des Evangeliums, den unbrüderlich-unbarmherzigen Knecht (18, 23—25), dem zwar der König die Schuld von 10 000 Talenten erläßt. Er selbst aber geht hin und vergewaltigt seinen Mitknecht wegen einer Schuld von hundert Denaren. Matthäus allein berichtet im Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (20, 1—16) den Disput der Arbeiter mit dem Weinbergbesitzer um den Lohn von einem Denar und im Gleichnis von den Talenten (25, 14—30) die Ueberlassung des Barvermögens als Gewinnkapital an die Knechte. Und wieder ist es Matthäus, der deutlicher als die übrigen Evangelisten im Verrate des Judas (26, 15; 27, 3—10) die unheimlich dunkle, dämonische Macht des Geldes aufzeigt. Deutlicher als jeder andere schildert er, daß das Geld der Geheimagent war, der dem Judas die unselige Tat ins Herz geflüstert. Nur Matthäus allein weiß um den Verräterlohn in der Höhe von dreißig Silberlingen (26, 15). Und nochmals ist es Matthäus allein, der uns berichtet, daß die Grabeswächter mit «reichlich Geld» bestochen wurden (28, 11—15).

Wenn Matthäus in seinem Evangelium so viel von Geld und Münzen spricht und ihm jene Lehrstücke, in denen Christus von Geld spricht, tiefer und nachhaltiger im Gedächtnis haften geblieben sind als den übrigen Evan-

gelisten, so hat das seinen Grund darin, daß Matthäus vor seiner Bekehrung Zöllner war. Als solcher glitt viel Geld durch seine Hände. Er gehörte zu den geldkräftigen Leuten, den Kapitalisten und Geldmagnaten. Aus Liebe zum Geld hatte er den Beruf eines Zöllners ergriffen und sich damit den Haß seiner jüdischen Volksgenossen zugezogen. Denn die Zunft der Zöllner war bei den Juden wegen ihres ungehemmten, moralfreien Gewinnstrebens, Plusmachens und Profitjagens allgemein verhaßt. Aus Liebe zum Geld hatte sich Matthäus damit auf die Stufe der öffentlichen Sünder gestellt. Denn Zöllner und Sünder waren beim jüdischen Volke ein und dasselbe.

I.

Es ist kein Zweifel, Matthäus liebte das Geld. Aber mehr als das Geld liebte er seine eigene unsterbliche Seele, und deshalb wurde aus dem Schildknecht des Kapitals ein Schildknappe Christi, aus dem Mammonsdienner ein Christusdiener, aus dem Profitjäger ein Jesusjünger. Das Erwerbsleben befriedigte ihn nicht. Das banale Alltagsleben der Finanzen ekelte ihn an. Matthäus war inmitten seiner Geldgeschäfte innerlich unruhig und unzufrieden. Das um so mehr, seit er die Predigt Christi gehört und seine Wunder gesehen. Damals als Christus vom Schatz im Acker und von der Perle gepredigt hatte, wußte er es auf einmal: man kann sich ein Haus bauen aus Marmor und alle seine Wände mit bunten Teppichen auslegen, man kann aus den alexandrinischen Glasfabriken Vasen aufstellen, alle antiochenischen Lustbarkeiten mitmachen und aus den Speisekammern Aegyptens das Beste essen, was es gibt, aber man muß wieder hinaus aus dieser Welt und dann nimmt man keinen anderen Wert mit als seine unsterbliche Seele. Wie ein Hammerschlag hatte ihn das Wort Christi getroffen: «Was nützt es dir, wenn du die ganze Welt gewinnst, aber an deiner Seele Schaden leidest!» (Mt 16, 26).

Ja, Matthäus liebte das Geld, aber mehr als das Geld liebte er seine unsterbliche Seele. Unter der Goldschicht seiner Seele gab es eine Leere, die zu Gott schrie. Und diese Geldkruste seiner Seele hat Christus durchstoßen.

Es war damals, als Matthäus am Schalter seiner Zollstation saß (Mt 9, 9—13). Eben kam Jesus vorüber, sah ihn an und sprach: «Folge mir.» Und alsogleich stand Matthäus auf und folgte ihm, machte es wie der Mann im Gleichnis vom Schatz im Acker und von der Perle. Um den Schatz im Acker und die kostbare Perle zu gewinnen, verkaufte er alles. Um seine unsterbliche Seele zu retten, hat er alles drangegeben, um alles zu gewinnen, alles geopfert. Der Schildknecht des Kapitals wurde ein Schildknappe Christi, der Mammonsdiener Christusdiener, der Profitjäger Jesusjünger.

II.

Matthäus liebte das Geld, aber mehr als das Geld liebte er die unsterblichen Seelen seiner Brüder und Schwestern, und deshalb wurde er aus dem Schatzmeister menschlicher Geldwerte der Sprachmeister des göttlichen Wortes, aus dem Kapitalisten zum Evangelisten, ein glühender Messiasprediger Jesu Christi. Denn wie Zentnerlast lag es seit der Bekehrung auf Matthäus, daß sich die Juden, denen er sich durch seine Abstammung verbunden wußte, nicht zu Christus bekehrten, sondern sich in ihrem Unglauben immer mehr verhärteten, verstockten und versteinerten. Der Schmerz darüber ließ ihn in den Fünfzigerjahren nach Christi Geburt zum Schreibrohr greifen. Ja, er wollte ihnen den Beweis schon erbringen, daß Jesus von Nazareth in der Tat der von den Propheten vorhergesagte Messias des Alten Bundes sei und daß in ihm alle Weissagungen vom Messias in Erfüllung gegangen sind. Seine jüdischen Landsleute sollten schon sehen, daß der ehemalige Zoltpächter von Kapharnaum das Rechnen noch nicht verlernt hat. Wie ein guter Finanzmann wollte er dabei zu Werke gehen. Wie ein guter Finanzmann nicht nur die schwebenden Passivposten getreulich bucht, sondern auch deren Begleichung und Erledigung, so wollte auch er alle die ausstehenden Passivposten des Alten Bundes aufschreiben und ihre endgültige Erledigung im Neuen Bunde durch Christus nachweisen. Und so schrieb er sein Evangelium. Es ist ein gewaltiges Werk geworden, eine großangelegte Abrechnung zwischen Altem und Neuem Bund, eine Bilanz zwischen Verheißung und Erfüllung. Immer wieder sagt Matthäus: «Das ist geschehen, damit das Schriftwort in Erfüllung gehe.» Durch Prophetenmund ist vorhergesagt: Der Messias wird Sohn einer Jungfrau sein. Tatsächlich, in jungfräulichem Schoß ist er von Maria empfangen worden (Mt 1, 22—23). Durch Prophetenmund ist vorhergesagt: In Bethlehem, einer Stadt im Lande Juda, wird er geboren werden. Tatsächlich, in Bethlehem ist er jetzt geboren worden (Mt 2, 5—6). Durch Prophetenmund ist vorhergesagt: Aus Aegypten wird er heimgerufen werden. Tatsächlich, als Flüchtlingskind ist er jetzt aus Aegypten heimgekehrt (Mt 2, 15). Durch Prophetenmund ist vorhergesagt: Er wird Nazaräer genannt werden. Tatsächlich, in Nazareth ist er aufgewachsen (Mt 2, 23). In dreimal sieben Prophezeiungen rechnet er so ab mit den Juden. Tatsachen läßt er sprechen. Jedem «Soll» des Alten Bundes entspricht das «Haben» des Neuen Bundes. Jedem «Soll» einer messianischen Weissagung das «Haben» einer Erfüllung durch Christus. Wahrhaftig, überwältigend ist sein Beweis. Zwingend das Fazit seiner

Bilanz: Jesus ist der wahre Messias. Was hat Matthäus zu diesem glühenden Prediger der Messianität Christi gemacht? Die Liebe zu den unsterblichen Seelen seiner Brüder und Schwestern. Ja, Matthäus liebte das Geld, aber mehr mehr als das Geld liebte er die unsterblichen Seelen seiner Brüder und Schwestern. Und deshalb wurde er aus dem Schatzmeister menschlicher Geldwerte der Sprachmeister des göttlichen Wortes, aus dem Kapitalisten zum Evangelisten.

Dr. Paul Bruin, Zürich

Die Enzyklika *Casti connubii* und das Frauenstimmrecht

Mit Erstaunen wird man sich fragen: Ja, wo spricht denn Papst Pius XI. im Eherundschreiben über das Frauenstimmrecht? Man hat doch in der bisherigen Diskussion intra muros noch keine Berufung auf eine päpstliche Stellungnahme gehört, welche die Sachlage und das praktische Vorgehen doch bedeutend hätten vereinfachen müssen! Berufene Interessenten, Freund und Gegner gewisser Formen des diskutierten Frauenstimmrechtes würden sich doch gegebenenfalls eine so wichtige Äußerung, wie sie in einer Enzyklika vorliegen würde, nicht haben entgehen lassen! Nun ist gewiß richtig, daß das berühmte Eherundschreiben Papst Pius' XI. sich nicht ausdrücklich zum Frauenstimmrecht äußert. Aber ebenso richtig ist es, daß gewisse Äußerungen der Enzyklika eine Stellungnahme zum Frauenstimmrecht bedingen. Es ist zugegeben, daß das Eherundschreiben von den Rechten und Pflichten der verheirateten Frau spricht. Die damit gegebene Vereinfachung und Verallgemeinerung auf das Stimmrecht der Frau schlechthin dürfte aber aus verschiedenen Gründen verantwortet werden können. Was das Stimmrecht der verheirateten Frau tangiert, geht ziemlich die Frau schlechthin an. Die Großzahl der Frauen im stimmungsfähigen Alter ist verheiratet. In der Frauenstimmrechtsbewegung macht weder der Gegner des Frauenstimmrechtes, noch akzeptiert der Befürworter desselben eine Differenzierung der Stimmberechtigung der ledigen und der verheirateten Frau. Die Frauenwelt wird mit Recht als eine Einheit behandelt in dieser Frage. Was der ledigen Frau recht ist, das ist der verheirateten Frau billig. Umgekehrt gilt aber auch: was der verheirateten Frau verwehrt ist, hat seine Rückwirkungen auf die ledige Frau. Der tiefere Grund liegt wohl im Wesen der Geschlechter. Die verheiratete Frau übernimmt gewiß Rechte und Pflichten, von welchen die ledige Frau nichts weiß. Aber die Stellung der Frau in der Ehe ist präjudiziert durch die Eigenart des weiblichen Geschlechtes. Mit diesen wenigen Hinweisen muß einschränkend verstanden werden, was aus dem Eherundschreiben für die Frauenstimmrechtsbewegung gefolgert wird.

Im ersten Hauptteil der Enzyklika, in welchem der Papst von den drei Ehegütern spricht (*proles, fides, sacramentum*), gibt die Behandlung des zweiten Ehegutes der ehelichen Treue Anlaß, vom «*ordo amoris*» in der Ehe zu sprechen: «*Qui quidem ordo et viri primatum in uxorem, et uxoris promptam nec invitam subiectionem obtemperatoremque complectitur (n. 26).*» Diese Unterordnung der Frau unter den Mann beeinträchtigt in keiner Weise die wahre Gleichberechtigung der Frau in ihren Persönlichkeits- und Gattinnenrechten usw., wohl aber: «*vetat exagratam illam licentiam, quae familiae bonum non curat (n. 27).*» Je nach Personen, Orten und Zeiten kann die

Unterordnung der Frau unter den Mann grad- und artmäßig verschieden sein (n. 28).

Was hat das mit Frauenstimmrecht zu tun? Jedenfalls soviel, daß eine katholische Frauenstimmrechtsbewegung ihre Möglichkeiten und Postulate sehr wohl überlegen und mit den naturrechtlichen Forderungen an die Frau als Gattin und Mutter in Ehe und Familie wohl abstimmen muß. Ein Frauenstimmrecht, das die Stellung der Frau in der Familie nicht respektiert, ist unhaltbar. Ist damit das Frauenstimmrecht an sich getroffen? Das scheint keineswegs der Fall zu sein. Immerhin bleibt abzuklären, ob der Primat des Mannes in der Ehe auch Auswirkungen habe auf ein allfälliges Frauenstimmrecht. Es dürfte auch nicht gerade leicht sein, festzustellen, wann das Familienwohl durch das Frauenstimmrecht vernachlässigt werde, so daß von Übertreibung und Zügellosigkeit gesprochen werden muß. Schließlich wird sich der Schweizer Mann und die Schweizer Frau angesichts des hohen Bildungsniveaus und Kulturstandes sehr interessieren, welcher Grad und welche Art der Unterordnung der Schweizer Frau angemessen sind. Das alles sind Fragen, die nicht zum vorneherein gelöst und klar sind, sondern durchaus offen diskutiert und abgeklärt werden müssen.

Im zweiten Hauptteil der Enzyklika, in welchem der Papst von Ansturm gegen die drei genannten Ehegüter handelt, kommt er naturgemäß auch auf die Bestrebungen zu sprechen, welche sich gegen das Gut der ehelichen Treue wendet. Unter ehelicher Treue sind vier verschiedene Elemente zusammengefaßt: Einheit, Keuschheit, Liebe, Unterordnung. Dieses letzte Element ist von der Frauenemanzipation bedroht in physiologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Unser Thema Frauenstimmrecht ist offenbar unter der sozialen Frauenemanzipation zu suchen. In der Tat spricht die Enzyklika von Bestrebungen, «*quatenus ab uxore curas domesticas sive liberorum sive familiae remouent, ut iis neglectis suo ingenio indulgere valeat et negotiis officiisque etiam publicis addicatur* (n. 75).» Stimmrecht ist offenbar ein «*negotium officiumque publicum*» und damit ist mit dieser sozialen Frauenemanzipationsbewegung auch die Stimmrechtsbewegung verbunden.

Sie ist sogar gerichtet und abgelehnt in jener extremen Form, welche die Gattin und Mutter aus ihrem naturrechtlichen Pflichtenkreise herausführen wollte und würde. Eine katholische Frauenstimmrechtsbewegung hat sich also vor dieser Gefahrenzone zu hüten. Sehr interessant und zu bedenken ist, daß der Papst, wo er von der Gleichberechtigung der Frau spricht, in keiner Weise der politischen Gleichberechtigung der Frau das Wort spricht. Da ist nur von Rechtsgleichheit die Rede in den Persönlichkeits- und Gattenrechten: «*Aequalitas iurium in iis agnosci debet, quae propria sunt personae ac dignitatis humanae, quaeque nuptialem pactionem consequuntur et coniugio sunt insita*.» Von einer anderen und gar allseitigen Rechtsgleichheit der Frau mit dem Manne weiß und sagt der Papst nichts, ja er lehnt sie ausdrücklich als maßlose und präventive Übertreibung ab («*tantopere exaggeratur et praetenditur*).» Ja er geht soweit, eine gewisse Rechtsungleichheit geradezu als notwendig hinzustellen in allen übrigen nicht genannten Belangen («*in caeteris inaequalitas quaedam et temperato adesse debet*). Diese Ungleichheit sei gefordert vom Wohle der Familie und von der notwendigen Einheit und Festigkeit der häuslichen Gesellschaft und Ordnung (n. 77). Ist damit nicht auch die politische Gleichberechtigung der Frau, wie sie im integralen Frauenstimmrecht gefordert wird und zur Durchführung kommen soll, getroffen und abgelehnt? Es wird doch niemand die politischen Rechte zu

den Persönlichkeitsrechten zählen wollen, und noch viel weniger zu den Gattenrechten, wo der Papst allein eine Gleichberechtigung der Frau anerkennt!

Ist damit eine katholische Frauenstimmrechtsbewegung abwegig und aussichtslos? Das kann keineswegs behauptet werden. Aber es sind ihr Grenzen gezogen, die es wohl zu beachten gilt und die von einer wahllosen Frauenstimmrechtspropaganda nicht beachtet werden. Wir sehen diese Grenzen in den päpstlichen Darlegungen, die sich auf Naturrecht und Offenbarung stützen, nur grundsätzlich abgesteckt. Es bleibt die mühevoll Arbeit, die noch keineswegs geleistet ist, abzuklären, welche Frauenstimmrechtsbewegung diese Grenzen überschreitet und welche sie respektiert. Die prinzipielle Stimmberechtigung der Frau ist nicht rundweg abgelehnt, das zeigt schon die Interpretation der einschlägigen Stellen der Enzyklika. Eine negative Grenzziehung gegen Auswüchse und Übertreibungen ist noch keine Negation des Frauenstimmrechts schlechthin. Der Papst wehrt sich bloß gegen «*muliebris ingenii et matris dignitatis corruptio et totius familiae perversio*».

In positiver Weise äußert sich das Eherundschreiben in n. 78 zum Frauenstimmrecht: «*Sicubi tamen sociales et oeconomicae conditiones mulieris nuptiae, ob mutatos conuersationum humanarum modos et usus aliquo pacto mutari debent, auctoritatis publicae est, civilia uxoris iura ad huius temporis necessitates et indigentias aptare, habita quidem ratione eorum, quae exigunt diversa sexus indoles naturalis, morum honestas, commune familiae bonum, modo etiam essentialis ordo societatis domesticae incolumis maneat, qui altiore quam humana, i. e. divina auctoritate atque sapientia conditus est et nec legibus publicis nec privatis beneplacitis mutari potest*.»

Diese Möglichkeiten sind derart wichtig, daß ihnen im einzelnen nachgegangen werden soll. Das Rundschreiben spricht von einer Änderungsmöglichkeit der sozialen Stellung der Frau im Gefolge gewandelter Art und Weise menschlichen Zusammenlebens. Es behauptet diese Wandlungen nicht, es faßt sie bloß ins Auge und bei ihrem Vorliegen wird eine Änderung der sozialen Stellung der Frau erwogen. Man wird in guten Treuen der Auffassung sein können, in der Schweiz lägen die von der Enzyklika als Voraussetzung zur Änderung des sozialen Status der Frau betrachteten Verhältnisse vor.

Richter über dieses Vorliegen, Richter über die zu treffenden Änderungen im sozialen Status der Frau ist nach dem Papste die staatliche Autorität. Auf schweizerische Verhältnisse übertragen heißt das, der Papst überläßt es den zuständigen politischen Instanzen, darüber zu befinden. Das sind in der Schweiz: die Regierungsräte der Kantone, die gesetzgebenden Behörden der Kantone, Bundesrat und eidgenössische Räte, und in letzter und maßgeblichster Weise das souveräne Volk der Stimmbürger, welche über Verfassungsänderungen und ausführende Gesetze entscheiden. Da wird die Anpassung an Zeitnotwendigkeiten und Zeitbedürfnisse vollzogen. Der Papst sagt nicht, es liege überall eine Notwendigkeit oder ein Bedürfnis vor für die Gewährung bürgerlicher politischer Rechte an die Frau, er sagt auch nicht in welchem Ausmaße diese Gewährung erfolgen müsse. Das alles ist dem Schweizerbürger zur Beurteilung überlassen für die schweizerischen Verhältnisse. Es sind auch hier bloß negativ Grenzen abgesteckt, die zu respektieren sind und eine volle politische Gleichberechtigung der Frau auszuschließen scheinen.

Wir haben diese Grenzen zum Teil schon kennen gelernt in bisherigen Äußerungen des Rundschreibens. Der Papst fordert eine Berücksichtigung der natürlichen Eigenart des

weiblichen Geschlechtes. Mit der Berufung auf die Frauenatur wird das Naturrecht angerufen. Nur schade, daß nicht näher gesagt wird, worin im einzelnen diese geschlechtliche Eigenart liege und was sie erheische! Es ist nicht nur die geschlechtliche Eigenart im engsten Sinne des Wortes gemeint, denn diese wird gesondert der Respektierung anbefohlen in der Forderung nach Rücksicht auf Sittlichkeit und Ehrbarkeit. Gleiche Bedenken bestehen hier dem männlichen Geschlechte gegenüber in beiden Belangen nicht inbezug auf volle und ganze Stimmberechtigung. Offenbar scheinen dem Papste gewisse Einschränkungen der bürgerlichen Rechte der Frau durch die Natur der Frau und die Forderungen der Sittlichkeit vorzuschweben. Nur schade, daß nicht gesagt wird, wie diese Faktoren durch Gewährung politischer Bürgerrechte an die Frau in Mitleidenschaft gezogen werden. Wiederum eine Abklärung, welche erst noch zu leisten ist! •

Die anderen Grenzlinien, welche der Papst der Gewährung politischer Bürgerrechte an die Frau zieht, sind uns schon begegnet: das Wohl der Familie sowie die der häuslichen Gemeinschaft wesentliche Unterordnung der Frau unter den Mann.

Der Schweizer Katholizismus kann in der Frauenstimmrechtsdiskussion nicht an den Richtlinien des Eherundschreibens Papst Pius' XI. vorbeisehen und vorbeigehen. Es mag unbequem sein, daran erinnert zu werden. Auf alle Fälle ist es nicht unbedingt populär, an diese Richtlinien zu erinnern und ihre Berücksichtigung zu empfehlen. Es kann aber nur im wohlverstandenen Interesse der kirchlichen Belange wie der Frau selber liegen, rechtzeitig in offener Aussprache aller Beteiligten sich auf einheitliche Richtlinien zu einigen, um ein bedauerliches Durcheinander oder gar Gegeneinander in der Stellung zum Problem des Frauenstimmrechtes zu vermeiden.

A. Sch.

Zur Entstehung und Entwicklung des Rosenkranzes

(Schluß)

II.

Der zweite Beweis, der gegen die Einführung des Rosenkranzes durch den hl. Dominikus im Sinne der Legende spricht, ist zu entnehmen aus der geschichtlichen Entwicklung des Rosenkranzes. Wir sind über das betende Mittelalter durch eine Fülle gedruckter und noch mehr durch handschriftliche Werke gut orientiert, aber vor 1500 findet sich der Rosenkranz nirgends, ja auch um 1500 hat er noch lange nicht überall die Form von heute. Es läßt sich deutlich eine Entwicklung dieses Gebetes verfolgen aus primitiven Anfängen. Schon in diesen Anfängen zeichnen sich klar zwei Elemente ab, die miteinander und aneinander wachsen, nämlich das Geheimnis oder der Betrachtungspunkt und dazu der Englische Gruß, das Ave Maria. Das Ave Maria selber zeigte im 13. Jahrhundert noch nicht die heutige Form. Das «Heilige Maria, Mutter Gottes» usw. fehlte. Das Ave schloß mit den Worten: «Und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes, Jesus Christus, Amen.» Beide Elemente, die Zahl und Auswahl der Geheimnisse, und die Anzahl der beigefügten Ave Maria machten eine lange Entwicklung durch, bis sie endgültig zu den heutigen fünfzehn Geheimnissen und zu den 150 Ave für den ganzen Psalter heranwachsen.

Eine der ältesten Formen und Vorstufen des Rosenkranzgebetes — wenn nicht gar sein Ausgangspunkt — dürfte die schon genannte «Pilgerfahrt der Gottesmutter» sein. Darin werden nach der Zahl der Wochentage 7×5 Betrachtungspunkte vorgeführt, die sich an bestimmte Örtlichkeiten aus dem Leben Jesu anlehnen. Einem jeden Betrachtungspunkt werden zwei Ave Maria beigefügt, im ganzen also $7 \times 5 \times 2 = 70$, und dazu noch drei weitere, so daß wir auf 73 kommen, eine Zahl, die den sogenannten Birgitten-Rosenkranz gerade um eine Dekade überschreitet. Dieser hat, nach der legendären Zahl der Jahre der Gottesmutter, 63 Ave.

Sehr alt mutet auch noch eine andere primitive Form des Rosenkranzes an, die bekannt ist unter dem Namen «das goldene Ave Maria» oder auch «das goldene Kröngebet». Es findet sich gedruckt in dem Buch «Gaistliche Uslegung des lebes Jhesu», das im Jahre 1487 gedruckt wurde, dessen Inhalt aber in den Anfang des 14. Jahrhunderts weist. Das «goldene Ave Maria» ist ein Lobgedicht auf die Gottesmutter. Es enthält 57 Strophen zu vier oder auch fünf Versen, die nicht nur Betrachtungspunkte aus dem Leben Jesu und Marias enthalten, sondern noch mehr alttestamentliche Vorbilder verwerten. Jeder Strophe ist ein Ave Maria beigegeben. Von dieser Art Rosenkranz heißt es in einem handgeschriebenen Gebetbüchlein des Klosters Hermetschwil: «Das goldene Cröngebet sollst du sprechen 30 tag, anzufangen an einem Mittwoch mit einem Ave Maria und mit einem Licht zu brennen vor Unser Lieben Frawen bild und dann knieend betrachten das ellend scheiden Mariae, da Jhesus Christus in sein leiden wollt gehen. Und das waren 60 Stund, bis ihn seine liebe Muotter in frewden widersach. Welcher Mensch sy dessen ermanet mit 60 Pater noster und 10 Ave Maria stehend und das Gebet knieend, den will die liebe Muttergottes erfrewen und an seinen letzten end erlösen von allen sinen nöten.» Hier überwiegt die Anzahl der Vaterunser die Ave Maria. Beide zusammen erreichen wieder die Zahl 70. Interessant ist die Begründung für die 60 Paternoster, nämlich 60 Stunden vom Abschied Jesu bis zum Wiedersehen des Auferstandenen. Liturgisch berechnet vom Mittwochabend der Karwoche bis Karstamstagmorgen, $2 \times 24 + 12$ Stunden.

Diese beiden angeführten Gebetsweisen, «der hochwürdigen Gottesmutter Pilgerfahrt» und das «goldene Ave Maria» oder Kröngebet sind Stufen in der Entwicklung des Rosenkranzes, die bis jetzt kaum irgendwo genannt werden. Wenigstens sind sie mir noch nie ausdrücklich begegnet. Vielmehr suchte man bis jetzt den Ausgangspunkt für das Rosenkranzgebet in den verschiedenen Marienpsaltern, d. h. gereimten Dichtungen des Lebens Jesu und Mariä. Schon dem hl. Anselm und auch dem hl. Bonaventura werden, wenn auch mit Unrecht, solche Marienpsalter zugeschrieben. Dagegen ist Abt Engelbert vom Kloster Admont († 1331) Verfasser eines Christus- und Marienpsalters. Sein Marienpsalter ist bekannt unter dem Namen «das große Rosenlied». Aus der Basler Karthause ist Antonius von Landsee um 1500 ebenfalls mit einem Reimpsalterium vertreten. Besonders fruchtbar in dieser Art geistlicher Dichtung war Abt Ulrich Stöcklin von Wessobrunn (er war Abgesandter ans Konzil von Basel 1442), von dem nicht weniger als 17 solcher geistlicher Psalter existieren. Psalter oder Psalterien nannte man diese geistlichen Dichtungen in Anlehnung an die alttestamentliche Dichtung des Davidischen Psalters. Der Davidpsalter mit seinen 150 Psalmen wird auch der Anlaß gewesen sein, daß die Zahl der Ave Maria beim Rosenkranz schon früh auf 150 angesetzt wurde. Der Rosenkranz sollte eine Art Laienbrevier sein. So hatte schon der Psalter des Alanus de Rupe 150 Ave, während der Rosenkranz des Dominikus Prutenus (von Preußen), der um 1400 in die Karthause von Trier eintrat, im ganzen nur 50 Ave Maria aufwies. Dieser Dominikus Prutenus hatte auch angefangen, einem jeden Ave Maria ein eigenes Geheimnis beizugeben,

und er berichtet selber, diese Neuerung habe solchen Anklang gefunden, daß sie nicht nur in der Kartause, sondern auch außerhalb Nachahmer gefunden habe. In der Kartause von Trier war es besonders der Prior Adolf von Essen, der sich für die Verbreitung dieser Art des Rosenkranzes einsetzte. Die Weise, jedem Ave ein eigenes Geheimnis beizugeben, übernahm auch Alanus de Rupe für seinen 150 Ave zählenden Psalter.

Wem es schwierig scheinen sollte, 150 Geheimnisse aufzubringen, der mag bedenken, daß man dabei die Hauptgeheimnisse einfach in ihre Einzelheiten zerlegt, wie dies auch noch in neuerer Zeit angeregt und versucht wurde. Andererseits waren es bei diesen alten Psaltern nicht immer eigentliche Geheimnisse aus dem Leben Jesu und Mariä, sondern die Einfügung enthält oft nur einen Lobspruch auf die Gottesmutter oder auch eine Bitte an sie. Das Bruchstück eines solchen Psalters habe ich im Kloster Hermetschwil gefunden. Man liest dort in einem Gebetbüchlein der Nonnen (Msc. 40): «Es ist zu merken, wenn man im Ave Maria kombt zum Jesus Christus und druf ‚Heilige Maria‘, so sagt man allweg ein nachfolgendes Verslin:

Du wohnst im hohen Himmel drob
Als ein Tempel Gottes mit Lob.

Dir gebührt nach Gott die höchste Ehr
Von Menschen und vom himmlischen Heer.

Selig spricht dich allzeit die Welt
Weil du von Gott bist userwählt. usw.»

Dabei wird dann das eigentliche Rosenkranzgeheimnis nach Art der italienischen Gebetsweise den Ave Maria vorangestellt, z. B. in dieser Form: «O allerdemütigste Jungfrau Maria und Muttergottes, ich bitte dich durch das gnadenreiche Geheimnis deiner heiligen Base Elisabeth, erwirb mir vollkommene Erkenntnis, Beicht und Buße aller meiner Sünden.»

Einer Entwicklungsform des Rosenkranzes müssen wir noch kurz gedenken, die uns Schweizer besonders angeht. Es ist das sogenannte «Große Gebet der Eidgenossen», das etwas gekürzt und verändert in den Betrachtungen des sel. Bruder Klaus wieder erscheint, die der hl. Petrus Canisius 1586 und 1591 herausgab. Das Große Gebet der Eidgenossen, erstmals erwähnt im Frauenkloster Engelberg 1426, wurde im letzten Jahrhundert als eine Neuentdeckung von dem Professor Delitzsch von Erlangen im Jahre 1864 herausgegeben nach einer Vorlage, die Abt Ulrich Witwiler von Einsiedeln nach Morschach geschenkt hatte. Die älteste Handschrift fand sich aber im Kloster Hermetschwil aus dem Jahre 1517, eine zweite von 1619 ebendort. Das Große Gebet enthält 130 Betrachtungspunkte oder Geheimnisse, angefangen von der Schöpfung der Welt; der Hauptteil aber entfällt auf die Geburt Christi, auf sein Leiden und seine Verherrlichung. Eigentlich sind es die zwölf Artikel des Glaubensbekenntnisses, die im Anschluß an das Kirchenjahr zu Betrachtungen aufgeteilt erscheinen. An jeden Betrachtungspunkt reiht sich auch hier eine Anzahl Vaterunser. Bei jenen Punkten, die speziell die Gottesmutter zum Gegenstand haben, werden nicht Vaterunser, sondern Ave Maria beigefügt. immer in ungerader Zahl, 3, 5, meistens 7. Man hat über das Große Gebet schon verschiedene Erklärungen versucht. Der Herausgeber, Professor Delitzsch, sah darin etwas ganz Originelles, eine einzig dastehende Gebetsform, das «Palladium der katholischen Urschweiz». Wenn wir aber das Große Gebet mit den Entwicklungsstufen des Rosenkranzes vergleichen, so ist es das Nächstliegende und Wahrscheinlichste, darin ebenfalls eine Form des Rosenkranzgebetes zu sehen,

denn es weist ebenfalls die beiden charakteristischen Elemente auf: das Geheimnis als Betrachtungspunkt und eine Anzahl Vaterunser oder Ave Maria als Beigabe zu jedem Geheimnis. Daß das Vaterunser in diesem Fall mit dem Ave Maria abwechselt, bedeutet keine Schwierigkeit; auch beim goldenen Krongebet überwiegt die Zahl der Vaterunser. Hält man sich ferner gegenwärtig, daß die italienische Form des Rosenkranzgebetes den Betrachtungspunkt voranstellt und die Ave ohne Nennung des Geheimnisses folgen läßt, so kommt das Große Gebet mit dieser Form weitgehend überein. Nur das wäre hier anzubringen, daß sich das Große Gebet nicht von den Reimpalterien herleitet, sondern als Ausgangspunkt die Artikel des Glaubensbekenntnisses hat, in Verbindung mit dem Kirchenjahr. Diese Anlage zeigt aber auch schon die große geistliche Dichtung des Passionalis, die sich mit Nachdruck in den Dienst der christlichen Predigt stellt und spezielle Irrlehren der Albigenser und Waldenser bekämpft. Das Passional war in der Innerschweiz bekannt. Nach seiner Anlage konnte leicht das Schema der Betrachtungspunkte im Großen Gebet gewonnen werden. Als Übungsstätten dieses Großen Gebetes kommen vor allem die Klöster in Betracht, und zwar vornehmlich die Frauenklöster der Benediktinerinnen und Zisterzienserinnen. Als Ursprungsort dürfte am ehesten das Kloster der Reuerinnen oder Magdalenerinnen in Neuenkirch oder Basel in Betracht kommen, denn bei einem Betrachtungspunkt ist die Rede von «unserer Mutter Magdalena». Nur die Reuerinnen nannten Maria Magdalena als Schutzheilige ihre Mutter. Die Reuerinnen standen aber von Anfang an in enger Verbindung mit den Johannitern, und unter diesen haben wir auch den Verfasser des Passionalis gefunden.

Diese Ausführungen dürften gezeigt haben, daß die Darstellung der Legende, wonach die Muttergottes dem hl. Dominikus den Rosenkranz geoffenbart hätte, auf geschichtliche Wahrheit nicht Anspruch erheben kann, daß aber diese Darstellung sehr wahrscheinlich die legendäre Um- und Weiterbildung einer wirklichen Vision der Gottesmutter ist, die mit dem hl. Dominikus und mit seinem Kampf gegen die Häresie der Albigenser tatsächlich in Beziehung steht. Dieses Ergebnis der Untersuchung darf auch in keiner Weise einen Grund bilden, der Wertschätzung des Rosenkranzes Abbruch zu tun, denn die Vortrefflichkeit dieses Gebetes empfiehlt sich durch innere Gründe und durch das Urteil der Kirche. Die Päpste haben nie ermangelt, das Rosenkranzgebiet zu empfehlen. Papst Pius V. hat bekanntlich den Sieg der Christen bei Lepanto im Jahre 1571 dem Gebet der Rosenkranzbruderschaften zugeschrieben und zum Danke dafür das Rosenkranzfest eingeführt. Als im 19. Jahrhundert die Übung des Rosenkranzgebetes durch die Aufklärung etwas abflaute, bemühte sich vor allem Papst Leo XIII., ihm die gebührende Stellung im Kreise der kirchlichen Andachten wieder zu verschaffen. Nicht weniger als zwanzig Mal kommt er in seinem langen Pontifikat auf den Rosenkranz zu sprechen, am eingehendsten in den vier Rundschreiben: *Supremi Apostolatus officio* (1889), *Octobris mense adventante* (1891), *Adjutricem populi Christiani* (1895), und *Fidentem piumque animum* (1896). Er verfügte auch die Aufnahme der neuen Anrufung in die lauretansische Litanei: *Regina sacratissimi Rosarii*. Diese Erlasse zeigen zur Genüge, welche Bedeutung und welche Wertschätzung dieser große Papst dem Rosenkranzgebete beilegte. Auch ist es nicht die Absicht dieser Arbeit, den Predigern einen Wink zu geben, die bisher überlieferte Darstellung von der Entstehung des Rosenkranzes zu verlassen und sie als unhaltbar und ungeschichtlich abzulehnen. Die Einschränkung «wie die

Legende überliefert», genügt, um mit der geschichtlichen Wahrheit nicht in Konflikt zu kommen. Denn, wie wir gezeigt haben, liegt der Legende eine Vision zugrunde, in welcher Maria vermittelnd eingreift und den hl. Dominikus als Prediger und Erneuerer des christlichen Lebens ihrem Sohne vorstellt, so daß wenigstens der Sinn der Legende gerettet ist und Anspruch auf Wahrheit hat. A. St.

Aus der Praxis, für die Praxis

Gültigkeit der Ehen von Akatholiken

Wir erhalten folgende Anfragen über die Ehen von Akatholiken:

1. Eine Ehe wurde von Akatholiken nur vor dem Zivilstandsamt geschlossen. Von der Religionsgemeinschaft, der sie angehören, wird diese Ehe, weil nicht kirchlich geschlossen, nicht anerkannt. Wird sie von der katholischen Kirche anerkannt?

Antwort: Laut Kan. 1099 § 2 sind Akatholiken, wenn sie unter sich eine Ehe schließen, nicht an die katholische Trauungsform gehalten. Bezüglich der Vertragsform werden also ihre Ehen von der katholischen Kirche als gültig erachtet, auch wenn sie nur zivil geschlossen werden, vorausgesetzt, daß ein wahrer und richtiger Ehwille besteht und kein trennendes kanonisches Ehehindernis vorliegt. Daß die Ehe von der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht anerkannt wird, ist nicht von Belang, weil die katholische Kirche über die Ehen aller Getauften als einer sakramentalen Verbindung ein ausschließliches Jurisdiktionsrecht in Anspruch nimmt. (Kan. 1016.) Der vorgelegte Fall könnte praktisch werden, wenn nur zivil verheiratete Orthodoxe sich konvertieren oder in einer zweiten Ehe einen Katholiken heiraten wollten. Unseres Wissens wird nämlich von den orthodoxen Kirchen die bloß zivil geschlossene Ehe nicht anerkannt. In der Sowjetunion werden freilich die natürlichen und kirchlichen Ehegesetze überhaupt nicht anerkannt, und ist eine völlige Auflösung der Ehebegriffe eingetreten. Vom Protestantismus wird im allgemeinen der Ehevertrag als Sache des Staates betrachtet und gilt die kirchliche Trauungsfeierlichkeit bloß als eine «Einsegnung» der vor dem Zivilstandsbeamten schon geschlossenen Ehe. Das ist übrigens auch die Auffassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 117, 118).

2. Eine akatholische Ehe wurde nur vor dem akatholischen Religionsdiener geschlossen und wird von der betreffenden Religionsgemeinschaft (z. B. einer christlichen Sekte) als gültig anerkannt, obgleich eine Zivilehe nicht vorliegt. Ist die Ehe vor der Kirche gültig?

Antwort: Die Gültigkeit dieser Ehe hängt, gemäß den schon dargelegten Grundsätzen, lediglich davon ab, ob die Vertragsschließenden einen wahren und richtigen Ehwillen hatten und ihrer ehelichen Verbindung kein trennendes kanonisches Ehehindernis entgegenstand, da auch die Akatholiken dem kanonischen Eherecht unterstehen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden, wie z. B. vom Imp. disparitatis cultus (Can. 1070), das nur für Katholiken gilt.

3. Eine akatholische Ehe wurde nur vor privaten Zeugen geschlossen, weder vor dem akatholischen Religionsdiener, noch vor dem Zivilstandsbeamten. Wird sie von der Kirche als gültig anerkannt?

Antwort: Hier gilt dasselbe wie unter 2.

4. Zwei Akatholiken leben zusammen ohne formelle Ehe, lediglich durch persönliche Übereinkunft, um ein gemeinsames Geschäft zu betreiben, wenn auch mit dem Willen, später eventuell eine formelle Ehe einzugehen. Nach ungefähr einem Jahre ist Streit zwischen den beiden entstanden und sie haben einander verlassen. Die eine dieser Personen will nun einen Katholiken heiraten.

Antwort: In diesem Fall liegt natürlich keine Ehe vor, da der nötige Ehwille fehlte, der Willensakt, sich gegenseitig das lebenslängliche und ausschließliche Recht auf den Körper zu verleihen in Hinordnung auf Akte, die an sich der Zeugung von Nachkommenschaft dienen. (Kan. 1081, § 2.)

In den angeführten Fällen, wo keine Zivilehe geschlossen wurde, wird man die Eheleute zur Erfüllung der vom Zivilrecht geforderten Formalitäten anhalten, damit die Ehe auch vom Staate anerkannt wird, und Eheleute und Kinder so von schweren Schäden bewahrt bleiben, da sonst Eheleute wegen Konkubinat gestraft werden können und ihnen und ihren Kindern die bürgerlichen Rechte, Legitimität, Erbrecht usw. abgesprochen werden.

Schon gültig verheiratete Akatholiken müssen natürlich nach ihrer Konversion nicht noch kirchlich getraut werden, ja dürfen es nicht, da es eine nichtige Setzung sakramentaler Akte wäre. Dasselbe gilt übrigens auch bei Paaren, die von der in Kan. 1098 vorgesehenen Nottrauung Gebrauch gemacht haben, ein Fall, der bei den in so vielen Ländern herrschenden anormalen Verhältnissen sehr wohl vorkommen kann.

Nichtgetaufte — sie werden im CJC öfters auch als «acatholici» bezeichnet — unterstehen für ihre Ehen nur dem Naturrechte und dem positiv göttlichen Rechte (Impedimentum ligaminis) und auch dem Staatsrechte. Zu den Kirchengesetzen sind sie nicht verpflichtet (Kan. 1099, § 87), und sind so auch von der kirchlichen Trauungsform ausgenommen (Kan. 1900, § 2), wenn sie unter sich heiraten. Nichtgetaufte finden sich nicht etwa nur in den ausländischen Missionen, sondern in immer größerer Zahl auch in christlichen Ländern, weil die Taufe nicht mehr oder ungültig gespendet wird. V. v. E.

Frühlob im Sommer

Im Anschluß an das bereits früher besprochene Lied zur Matutin «Nocte surgentes vigilemus» beten oder singen wir jetzt im gleichen Versmaß bei der Laudes den kurzen Hymnus «Ecce jam noctis tenuatur umbra». Es ist eigentlich ein Gebet in gebundener Sprache. Daher tritt an die Stelle eines «canamus dulciter hymnos» das einfache «canora voce precemur». Es paßt besser für die Schuldbewußten (reos culpa), die das Misereatur in Anspruch nehmen. Reuegesinnung kommt im «pellat angorem», Hoffnung auf die Lossprechung im «tribuat salutem» zum Ausdruck.

Schau, die schwarze Nacht hat sich schon verzogen,
rötlich glänzt der östliche Himmelsbogen.
Laßt uns Gott den Herrn auf des Liedes Wogen demütig
daß er mit den Schuldigen selbst mitleide, [bitten,
daß er nimmt, was drückt, was beglückt bescheide,
daß er uns beschenke mit süßem Frieden, ewigem Frieden!

K. K.

Totentafel

In Einsiedeln nahm die Klostergruft die irdische Hülle des an der Vigil von Mariä Himmelfahrt verstorbenen hochw. Herrn P. Josaphat Kuster, OSB, als Samenkorn für die künftige Auferstehung auf. Ein Kind des Gasterlandes, in Eschenbach (St. Gallen) am 5. Dezember 1872 geboren, lernte der ernstgesinnte Knabe die hl. Waldstatt auf den jährlichen Pfarreiwallfahrten kennen, meldete sich dort zum Studium und dann zum Eintritt in den Orden, dem er seit der Probezeit am 5. Oktober 1895 und als Pater seit der Priesterweihe am 3. Juli 1900 angehörte. Ein Jahr Aufenthalt im Ewigen Rom bereitete ihn vor auf sein erstes Amt als Internenpräfekt an der Klosterschule. Doch bald kam der junge Pater in die Seelsorgsarbeit, die ihn zuerst nach Vorarlberg (Düns bei Feldkirch) und nach Eschenz führte. Die geistige Leitung des Institutes Wiesholz (Ramsen) und die Krankenseelsorge am Theodosianum in Zürich beanspruchten mehrere Jahre hindurch die Kräfte des seeleneifrigen Benediktiners. Die Pastoration der Deutschsprachigen in Locarno brachte ihm nicht nur viel Arbeit, sondern auch viel Enttäuschung, so daß er sich gerne auf die Pfarrei Willerzell versetzen ließ. 28 Jahre hielt er hier aus, wo ihm auch noch Muße zu redaktionellen und schriftstellerischen Arbeiten blieb. Den Abschluß seines Wirkens brachte das leichtere Amt eines Spirituals in Frauenklöstern (in der Au, Glattburg, Grimmenstein). Eine tückische Kopfrippe senkte tiefe Schatten über den Abend seines Erdenlebens. R. I. P. Hj.

Kirchen-Chronik

Persönliche Nachrichten.

Bistum Chur. H.H. Kaplan Placidus von Castelberg, Ringgenberg, geht als Pfarrer nach Ladir und an seine Stelle Pfarrer Felix Maissen von Mons nach Ringgenberg.

Bistum Basel. H.H. Josef Amrein, Vikar in Zofingen, wurde zum Kaplan in Ruswil gewählt.

Inländische Mission Neue Rechnung für 1945

A. Ordentliche Beiträge:

Kt. Aargau: Gabe von Ungenannt aus dem Dekanat Muri 700; Leibstadt, Gabe eines Jungmannes 100; Baden, à conto 100; Boswil, Gabe von Unbekannt 50;	Fr.	950.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Appenzell, Gabe von Ungenannt 500; Gonten, Gabe von Ungenannt 50;	Fr.	550.—
Kt. Bern: Pruntrut, Gabe von Ungenannt	Fr.	10.—
Kt. Graubünden: San Vittore 15; Sta. Domenica 7; Vals, Legat von Joh. Jos. Vieli sel. 200; Pontresina, Hauskollekte 1. Rate 120; Samnaun, Testat von Pauline Jenal sel., Raveisch 250; Disentis, Filiale Cavadiras, Hauskollekte 50;	Fr.	642.—
Kt. Luzern: Luzern, a) Gabe von Frz. X. A. 20, b) Gabe von P. St. 10; Perlen, Hauskollekte 1. Rate 100; Beromünster, Gabe von N. N. 500; Root, Legat der Frau Wwe. Creszentia Meier-Schmid sel., Gisikon 782.90;	Fr.	1 412.90
Kt. Nidwalden: Beckenried, Gabe von Ungenannt 5; Stans, Opfer der Studenten am Kollegium St. Fidelis 200;	Fr.	205.—
Kt. Obwalden: Kerns, löbl. Kloster Melchtal	Fr.	20.—
Kt. Schwyz: Riemenstalden 55; Arth, Vergabung aus einem Testament durchs Kapuzinerkloster 100; Muotathal, Gabe von Ungenannt 200; Altendorf, a) Stiftung von Richter Werner Marty sel. 30, b) Gabe von Ungenannt 20;	Fr.	405.—
Kt. Solothurn: Biberist, Gabe von Herrn Heribert Probst-Vogt, Asyl Bleichenberg 200; Trimbach, Haussammlung 460; Obergösgen, Gabe von Ungenannt 25; Solothurn, Gabe von J. W. 20;	Fr.	705.—
Kt. St. Gallen: Wil, a) löbl. Frauenkloster 50, b) Gabe von Ungenannt durch H.H. P. Beat 600, c) Legat von Ungenannt 500, d) Legat von Ungenannt 100; Murg, Hauskollekte 340; Rebstein, Gabe von Jgfr. Ida Halter 50; Jonschwil, Legat von Jgl. Martin Gämperli sel., Schwarzenbach 50; Krießern, a) Vermächtnis von Joh. Baumgartner, Schreinerlis 30, b) Vermächtnis von Wwer. Leonard Suter sel., Unterdorf 5; Uznach, a) Gabe von Ungenannt 500, b) Legat von Fr. Delphine Ricklin sel. durch ihre Sterbevorsorge 35.20, c) Gabe von Ungenannt 500; Niederhelfenswil, à conto 5; Bußkirch, Testat der Wwe. Marie Helbling sel., Blaubrunnen 40; Muolen, Legat aus einem Sterbefall 100;	Fr.	2 905.20
Kt. Tessin: Cavigliano, Fastenopfer von J. R.	Fr.	10.—
Kt. Thurgau: Dießenhofen, Extragabe von A. F. 5; Bichelsee, Gabe von Ungenannt in B. 4;	Fr.	9.—
Kt. Uri: Flüelen, Sammlung 1. Rate	Fr.	250.—
Kt. Wallis: Raron, Gabe zum Andenken an eine Verstorbene 500; Chamosen 51; Evolène, Gabe von Ungenannt 122;	Fr.	673.—
Kt. Zug: Zug, St. Michael, Legat einer Verstorbenen 600; Baar, Gabe von Ungenannt 500; Cham, Gabe von R. K. 50;	Fr.	1 150.—
Kt. Zürich: Bülach, Gabe von Ungenannt in Niederweningen 50; Zürich, a) St. Josef, aus dem Nachlaß der Frau Josefa Ciura sel. 200, b) Altstetten, Gabe von Ungenannt 5; Wald, Gabe von Ungenannt 50;	Fr.	305.—
Total	Fr.	10 202.10

B. Außerordentliche Beiträge:

Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt aus dem Fricktal	Fr.	2 000.—
Vergabung von einem Züribieter	Fr.	1 000.—
Vergabung von Ungenannt aus dem Freiamt	Fr.	1 000.—
Extragabe von Ungenannt aus Zeiningen	Fr.	1 000.—
Kt. Baselland: Legat der Frau Wwe. Emma Scherrer-Tschopp sel. in Birsfelden	Fr.	4 000.—
Kt. Luzern: Legat von Herrn Karl Koller sel., Gemeindepräsident, Walmatt, Udligenswil	Fr.	5 080.—
Gabe von Ungenannt in Beromünster	Fr.	1 000.—
Kt. Schwyz: Legat von Ungenannt in Einsiedeln	Fr.	1 000.—
Kt. St. Gallen: Vergabung von Ungenannt in Uznach	Fr.	1 000.—
Legat der Fr. Jeanne Zuber sel., in Wil	Fr.	1 000.—
Kt. Thurgau: Vergabung von Ungenannt aus dem Kt. Thurgau, mit Auflage	Fr.	3 000.—
Kt. Uri: Caritasgabe von Ungenannt in Flüelen	Fr.	1 000.—
Kt. Wallis: Gabe von Ungenannt in Troistorrens	Fr.	1 000.—
Kt. Zug: Vergabung von Ungenannt im Zugerland, mit Rentenauf-lage	Fr.	10 000.—
Legat der Frau Anna Meier-Kaufmann sel., im Städtli, Cham	Fr.	1 000.—
Kt. Zürich: Vergabung von Ungenannt im Kt. Zürich	Fr.	1 000.—
Total	Fr.	35 080.—

C. Jahrzeitstiftungen:

Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Graubünden mit jährlich einer hl. Messe in Mettmenstetten	Fr.	200.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Luzern mit jährlich je einer hl. Messe in Promontogno und in Aarburg	Fr.	300.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Uznach mit jährlich einer hl. Messe in Pfäffikon	Fr.	200.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Sursee mit jährlich zwei hl. Messen in Menziken	Fr.	300.—
Jahrzeitstiftung für die Eheleute Gottfried Kaufmann-Dellenbach und Kinder mit jährlich einer hl. Messe in Afoltern a. Albis	Fr.	250.—
Jahrzeitstiftung für Frau Anna Meier-Kaufmann sel., in Cham, mit jährlich einer hl. Messe in Mettmenstetten	Fr.	300.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt im Luzerner Seetal mit jährlich 12 hl. Messen im Bruderklausenkirchlein in Bäretswil	Fr.	1 800.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt im Luzerner Seetal mit jährlich 12 hl. Messen in der kath. Kirche zu Speicher	Fr.	1 800.—

Zug, den 27. März 1945.

Der Kassier (Postscheck VII 295): Albert Hausheer.

Corrigenda

Im Artikel «Lucis diurnae tempora» (No. 36 vom 6. September 1945, S. 355, Kolonne 2, Zeile 18) sind zwei Verse ausgefallen. Nach: «das Zeitenmaß fürs Tageslicht» ist einzuschalten: hast du nach seinem Lauf gezählt. Wenn's Abend wird, gewähre Licht. usw. Dr. K.

Kirchenfenster und Vorfenster

aus Schmiedeisen durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & Cie. A.G.
Kassen- und Eisenbau · LUZERN · Vonmattstr. 20 · Tel. 21.874

Wer dauernd Freude bereiten will, der schenkt ein Jahr lang

Die Familie

12 Hefte, reich illustr., kosten nur Fr. 2.80. Bestellungen bei Ihrem Buchhändler oder durch den Benziger Verlag, Einsiedeln

Vervielfältigungsarbeiten

sowie Dissertationen übernehmen wir zuverlässig und preiswert. Prompte, exakte Bedienung. — Verlangen Sie bitte unverbindliches Angebot!

POLYTYPE
LUZERN
am Museumplatz, Tel. 2 16'12

Engstr. Marke



JAKOB HUBER - EBIKON-Luzern

Kaspar-Kopp-Str., Chalet Nicolai
Tel. 2 44 00 Postscheck VII 5569

Kirchengoldschmied

Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen
Kelche, Monstranzen, Tabernakel usw. Renovationen.

Kur- und Gasthaus Flüeli Flüeli-Ranft

Telephon 862 84

Ideales Ferienplätzchen in erhöhter Lage über dem Sarnersee
Es empfiehlt sich den Feriengästen, Hochzeiten, Vereinen,
Schulen und Pilgern Familie Karl Burch-Ehrsam

Bücher AUS FOLGENDEN WISSENSGEBIETEN

zu kaufen gesucht

Theologie / Philosophie / Pädagogik / Kunstgeschichte / einzeln oder ganze Bibliotheken

ANTIQUARIAT PAUL VOIROL, BERN SULGENECKSTR. 7

ZEICHENBÄNDER

in liturgischen Farben
für Meßbücher

RÄBER & CIE., LUZERN TEL. 274 22

GLORIA IN EXCELSIS
PLACENT
SUSCIPES SANCTE PATER
PECCATIUM
IN SPIRITU
VENI
SUSCIPES
ORATE FRATRES

QUOD PRIMUM
HOC EST ENIM CORPUS MEUM
HIC EST ENIM CALIC SANGUINIS MEI
HAEC EST ENIM MENTIS TESTA
MENTIS MYSTERIUM FIDEI
QUI PRO VOBIS
ET PRO ALIIS SERVICIUM
DETUR IN REMISSIONEM
PECCATORUM

Die neue Einsiedler Kanontafel

Format: Haupttafel 42x61 cm, Nebentafeln 22x31 cm. Preis in losen Blättern Fr. 10.—, aufgezogen auf Sperrholz, zelluloidiert Fr. 25.— • Vorzüge dieser neuen Kanontafel: Klarheit, Lesbarkeit, saubere, aus dem Wesen von Schriftsatz und Type gestaltete Form

In allen Buchhandlungen und einschlägigen Geschäften erhältlich

BENZIGER VERLAG • EINSIEDELN

Jetzt haben wir eine prachtvolle **Taufgarnitur**, die höchsten Ansprüchen genügt. Schönheit und Zweckmäßigkeit harmonisch verbunden. Es lohnt sich, das Service zur Einsicht zu verlangen.

J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF 4010 u. **HOFKIRCHE**
 TELEPHON 041 2 3316 • WOHNUM 2 9431 • POSTNUMM 11 3240

JOSEFINE KLAUSER

DEIN WERKTAG WIRD HELL

Mit reizenden Vignetten, zweifarbige bedruckt. Kart. Fr. 2.50.

Ein Büchlein, das jeder Frau Freude bereitet, sei sie gebildet oder nicht. Es zeigt in origineller und humorvoller Art, wie man aus den täglichen Verrichtungen dauernden Gewinn für die Seele ziehen kann.

Verlag Rüber & Cie. Luzern

Millionen Menschen

verdanken den Röntgenstrahlen ihr Leben! Doch wer kennt Röntgen? Vor 100 Jahren wurde er geboren, am 8. November jährt sich die Entdeckungsnacht zum 50. Male. Wer er war, wie er arbeitete, was in der geheimnisvollen Stunde, da die Strahlen erstmals aufleuchteten, geschah, schildert der namhafte Radiologe und Forscher:

Prof. Dr. Friedrich Dessauer
 in seinem neuen Buch

Wilhelm Conrad Röntgen

Die Offenbarung einer Nacht

Ganzleinenband, 224 Seiten, illustriert, Fr. 7.80, Band 5 der Monographienreihe »Kämpfer und Gestalter«.

In allen Buchhandlungen

VERLAG OTTO WALTER AG OLTEN



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine** beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekannten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
 Telefon 4 00 41

Tochter im Alter von 38 Jahren, tüchtig in Haus und Garten, sucht Stelle in einer Landpfarre als selbständige

Haushälterin

Spielt auch Harmonium. Eintritt und Lohn nach Uebereinkunft. - Adresse unt, 1912 bei der Expedition der KZ.

Cellophan

für den Beichtstuhl,

aus hygienischen Gründen unentbehrlich für jeden Priester, liefert in jeder gewünschten Größe auf Nachfrage

Rüber & Cie., Luzern

Das Geschenk für jeden Anlaß, der gute Roman v. F. W. Caviezel

Waldstatt Verlag, Einsiedeln

Frag nicht warum!

3. Auflage, 364 Seiten, Ganzleinen Fr. 10.80

Verlangen Sie Prospekt!